

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, be-
treffend die Rekursbeschwerde des Alois Bofard von Zug.

(Vom 21. Juni 1871.)

Tit. I

Mit Beschluß vom 20. Dezember 1870 überwies uns der schweizerische Ständerath eine Rekursbeschwerde des Alois Bofard von Zug zur Berichterstattung.

Nachdem wir die Beschwerdeschrift und die Antworten des Obergerichtes und der Regierung des Kantons Zug geprüft haben, beehren wir uns, Ihnen folgenden Bericht vorzulegen:

Am 14. Dezember 1862 war Alois Bofard von der Ortsbürgergemeinde Zug zum zweiten Stadtschreiber erwählt worden, mit welcher Stelle diejenige eines Einzügers der Zinse von den verschiedenen Gemeindefonds verbunden war. Gemäß dem Reglemente für den Generalzinseinzüger hat derselbe das ganze städtische Kassa- und Rechnungswesen sowie den Zinseinzug zu besorgen.

Am Abende des 10. Juli 1868 sah sich nun die Finanzkommission der Stadt Zug in Folge von Mittheilungen, welche die Rechnungskommission über die Prüfungsergebnisse der Rechnungen pro 1867 an jene gelangen ließ, veranlaßt, den Gemeinde-Rechnungsführer Bofard in seinem Amte zu suspendiren und verhaften zu lassen, worauf Herr Stadtpräsident Schwerzmann am folgenden Tage im Namen der Finanz-

Kommission bei der Kantonspolizeidirektion gegen denselben eine Strafklage wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder und wegen falscher Buchführung einreichte.

Am 13. März 1869 kam dieser Prozeß vor dem Kriminalgerichte des Kantons Zug zur Verhandlung. Bei derselben hatten die Herren Präsident Landtwing und Richter Bosard, als Bürger der Stadtgemeinde Zug, sich in Ausstand begeben, ohne daß hiegegen von irgend einer Seite Einsprache erhoben worden wäre. Durch das am 21. April 1869 ausgefallte Urtheil wurde Alois Bosard der angeklagten Verbrechen schuldig erklärt und zu 15 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt.

Hiegegen appellirte A. Bosard an das Obergericht des Kantons Zug, vor welchem zunächst eine Vorfrage zur Behandlung kam. Im Auftrage des Obergerichtspräsidenten war nemlich Bosard durch die Gerichtskanzlei angefragt worden, ob er den Ausstand derjenigen Richter wünsche, welche Bürger der Stadt Zug seien. Alois Bosard stellte hierauf das bestimmte Begehren, es möchten diese Richter, nemlich Herr Obergerichtspräsident Kaiser und Herr Oberrichter Hef, bei der Verhandlung Sitz und Stimme behalten, wogegen jedoch der Staatsanwalt ad hoc, Herr Fürsprecher Eberle von Einsiedeln, protestirte.

Diese Vorfrage entschied das Obergericht am 3. Mai 1869 dahin, daß die genannten zwei Richter für die Hauptverhandlung in Ausstand zu treten haben, und stützte seinen Entscheid auf folgende Motivirung:

1) Der Große Rath habe, als oberste gesetzgebende Behörde des Kantons Zug, am 25. Januar 1869 den Ausstand der stadtzugerischen Richter im Strafprozeße gegen Alois Bosard dadurch anerkannt, daß derselbe für den gegebenen Fall durch das Bureau aus seiner Mitte vier Suppleanten habe wählen lassen.

2) Gegen diese Schlußnahme sei keinerlei Einsprache erhoben worden, weder vom Staatsanwälte noch von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, und es sei die Ausführung derselben in der ersten Instanz durchgeführt worden.

3) Durch einstimmige Schlußnahme vom 4. April 1869 habe dann die Ortsbürgergemeinde Zug das Vorgehen der Finanzkommission und des Stadtrathes gegen den Angeklagten genehmigt. Hiernach sei jeder einzelne Bürger der Stadtgemeinde als Privatkläger zu betrachten, und es habe jeder derselben am Ausgange des Prozeßes ein unmittelbares Interesse.

4) Es komme der § 2, Litt. a und c der Zivilprozeßordnung in analoge Anwendung.

Nach Eröffnung dieser Schlußnahme an die betreffenden zwei stadtzugerischen Richter, sowie an die Parteien, ging das Obergericht auf die Behandlung der Hauptsache über. Dessen Urtheil vom 10. Mai 1869 lautet dahin, es habe Alois Bofard der Verbrechen der qualifizirten Unterschlagung öffentlicher Gelder im Betrage von Fr. 28,040. 58, sowie des qualifizirten Betruges im Betrage von Fr. 2017. 85. sich schuldig gemacht und er sei demnach zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, zur Entsetzung von seinen Aemtern und zur Einstellung im Aktivbürgerrechte auf 15 Jahre verurtheilt.

Nach diesem Haupturtheile ließ Alois Bofard am 21. Mai gleichen Jahres bei dem Obergerichte des Kantons Zug ein gegen den Entscheid vom 3. Mai gerichtetes Kassationsbegehren einreichen, dasselbe aber am 25. September 1869 durch seinen Anwalt, Herrn Fürsprecher Williger in Cham, wieder zurückziehen.

Am 5. Oktober 1870 kam Alois Bofard zum zweiten Male mit einem Kassationsbegehren bei dem zugerischen Obergerichte ein, dessen Schlußgesuch dahin ging: es wolle dieses Gericht unter Kassation des obergerichtlichen Beschlusses vom 3. Mai 1869 erkennen, daß die Herren Obergerichter, welche der Stadtgemeinde Zug bürgerlich angehören, berechtigt sein, fernerhin in Sachen des Strafprozesses Bofard als Richter sich zu betheiligen. Er sei im Falle, vorab die Kassation jenes Beschlusses zu begehren, weil er ein Gesuch um Kassation, eventuell um Revision, seines Prozesses einzureichen beabsichtige.

Das angeführte Begehren suchte er wie folgt zu rechtfertigen:

Durch den Art. 18 der zugerischen Verfassung werde bestimmt, daß Niemand unter irgend welchem Vorwande seinem ordentlichen, durch die Verfassung aufgestellten Richter entzogen werden dürfe. Diese ordentlichen Richter seien nun offenbar diejenigen neun Mitglieder des Obergerichtes, die laut Art. 60 der gleichen Verfassung dieses Gericht bilden. Ein Zuzug von Suppleanten sei nur insofern erlaubt, als gesetzliche Gründe hiefür vorliegen, oder als physische Gründe es dem Richter unmöglich machen, an einer Gerichtssitzung Theil zu nehmen. Solche Gründe seien keine vorgelegen.

Die Motive des Entscheides vom 3. Mai seien unstichhaltig. Was nemlich den ersten Erwägungsgrund dieses Entscheides anbetreffe, so ergebe sich aus dem Protokoll des Großen Rathes, daß der Vizepräsident des Kriminalgerichtes nur vorsorglich eine Ausloosung von Suppleanten verlangt habe. Dieses sei daher ohne Präjudiz geschehen, und es sei in dieser Wahl keineswegs der Grundsatz ausgesprochen, daß die ordentlichen Richter nie zu Gericht sitzen können. Der Große Rath

habe diese Ausstandsfrage nicht entscheiden können und auch nicht entscheiden wollen, und das um so weniger, als ihm dieselbe nicht zum Entscheide vorgelegen habe, und es andererseits nicht dessen Sache sein könne, mit Rücksicht auf einen Spezialfall Entscheidungen zu geben, die auf Urtheile Einfluß haben und die in dem betreffenden Falle ein Ausnahmegericht konstituiren würden.

Wenn dann Alois Bosphard in erster Instanz gegen den Ausstand der beiden städtbürgerlichen Kriminalrichter keine Einwendung erhoben habe, so könne dies nicht als stillschweigende Einwilligung ausgelegt werden, auf die man sich bei der Verhandlung vor dem Obergerichte beziehen könne, weil in dem Strafprozeß nicht die Verhandlungsmagazine gelte; zudem sei diese Frage vor dem Kriminalgerichte nicht zur Verhandlung gekommen. Ferner könne die Einrede, daß die Mitglieder des Obergerichtes aus der Stadtgemeinde Zug als Kläger zu betrachten seien, nur dann von Gewicht sein, wenn dieselbe vom Beklagten erhoben würde. Da aber der Angeklagte gegentheils verlangt habe, daß diese Richter in dem Prozesse Sitz und Stimme behalten, so falle jede Veranlassung zu der Ausstellung derselben im Voraus dahin; auch erscheine nicht die Stadtgemeinde als Klägerin, sondern der Staat, da im Strafprozeß nicht die civilen Interessen des Beschädigten, dagegen die idealen Interessen des Staates in Betracht fallen. Aus diesem Grunde sei daher die analoge Anwendung von Litt. a und c des § 2 der zugerischen C.=P.=D., welche Bestimmung eine Betheiligung des Richters als Partei etc. voraussetze, offenbar unrichtig, und der Natur der Sache widersprechend.

Da nun das zugerische Strafverfahren keine Ausstandsgründe kenne, von den kontestirten Richtern wenigstens Einer Sitz und Stimme in diesem Prozesse ausdrücklich verlangt habe, und die Motive des angefochtenen Urtheils nach dem Gesagten haltlos seien, so ergebe sich, daß die Rechte des Angeklagten auf ein verfassungsmäßiges Gericht durch jenen Entscheid verletzt worden seien; derselbe müsse daher kassirt werden. Hierzu erscheine das angerufene Gericht, nach Art. 105 der Verfassung, laut welchem das Obergericht die Kassationsbehörde in Strafsachen bilde, kompetent. So lange dieses Rechtsmittel durch das Gesetz nicht auf bestimmte Voraussetzungen beschränkt werde, wie dies im zugerischen Strafverfahren der Fall sei, müsse dasselbe überall da stattfinden, wo es sich um ein gesetzwidriges Urtheil handle. Auch sei dieses Rechtsmittel nicht verjährt, da eine gesetzliche fatale Frist für dasselbe nicht bestehe.

Das Obergericht des Kantons Zug verwarf jedoch am 21. Nov. 1870 das Gesuch des Alois Bosphard, in Bestätigung der Erwägungen

des Entscheides vom 3. Mai 1869 und gestützt auf folgende weitere Motivirung.

In Erwägung:

5) daß im Kanton Zug eine Prozeßordnung in Strafsachen vor Obergericht und speziell für Behandlung der Kassation nicht besteht, und dießfalls einzig die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung maßgebend sind;

6) daß nach § 105 der zugerischen Verfassung das Obergericht in der Eigenschaft als oberste Kassationsbehörde letztinstanzlich nur über alle rekursfähigen und dahin gezogenen Sprüche des Kantons- und Kriminalgerichtes entscheidet;

7) daß die Verfassung eine Kassationsbehörde für obergerichtliche Strafurtheile nicht vorsieht;

8) daß der Rekurrent Alois Bopard dadurch, daß er nach Eröffnung des obergerichtlichen Bescheides vom 3. Mai 1869, wodurch die Herren Obergerichter aus der Stadtgemeinde Zug in Ausstand versetzt wurden, weder selbst, noch durch seine ebenfalls anwesenden zwei Vertheidiger dagegen Kassation angemeldet, sondern sich ohne Rechtsverwahrung sofort vor dem nach erwähntem Beschlusse bestellten Gerichte in die Hauptsache eingelassen hat, das fragliche Gericht als spruchbefugt für die Hauptsache anerkannte; demnach das Kassationsgesuch schon aus diesem formellen Grunde dahin fallen muß;

9) daß dann aber auch materiell auf dasselbe nicht eingetreten werden kann, indem der einzige Kassationsgrund, den Rekurrent anführt, daß er nemlich durch Ausstellung der städtischen zwei Herren Obergerichter dem durch § 18 der Verfassung aufgestellten ordentlichen Richter entzogen worden, im Fragefalle nicht zutrifft, indem der allegirte § 18 der Verfassung keinen andern Sinn haben kann, als daß Niemand einem Ausnahmegerichte, sondern nur den durch die Verfassung aufgestellten Gerichten unterstellt werden dürfe, wozu in letzter Instanz unbestrittenmaßen das Obergericht, laut § 60 B der Verfassung aus neun Mitgliedern und acht Suppleanten bestehend, gehört; wobei der Umstand, wenn für einen ordentlichen Richter ein Suppleant beigezogen wird, an der Verfassungsmäßigkeit des Gerichtes nichts ändern kann.

Gegen diesen Entscheid ergriff nun Alois Bopard mit Eingabe vom 30. November (2. Dezember) 1870 den Rekurs an die schweizerische Bundesversammlung, unter der Behauptung, derselbe verlege seine verfassungsmäßigen Rechte, und stellte in erster Linie das Gesuch, es möchte jener Entscheid vom 21. November 1870 als unzulässig aufgehoben, sowie das Obergericht von Zug angewiesen werden, den Herren

Oberrichtern Kaiser und Heß die ihnen zukommenden amtlichen Befugnisse in Sachen des einzureichenden Kassations- und eventuell Revisionsbegehrens einzuräumen. Der rekurrirte Entscheid enthalte eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger; er stehe somit im Widerspruche mit Art. 5 der Bundesverfassung.

Zur Unterstützung dieser Ansicht beruft sich Alois Boshard hauptsächlich auf die in seinem Kassationsgesuche vom 5. Oktober enthaltene Beweisführung, und fügt im Weiteren namentlich bei, daß das zugerische Obergericht in der Behandlung des erwähnten Kassationsgesuches nicht darüber zu entscheiden gehabt habe, ob der Beschluß vom 3. Mai 1869 gültig sei, sondern darüber, ob bei der bevorstehenden Wiederaufnahme des Prozesses die in der ersten Verhandlung im Auslande befindlichen Obergerichter neuerdings und in Bezug auf andere Rechtsfragen, andere Verhältnisse, eventuell andere Akten, ihrer amtlichen Rechte und Befugnisse entzogen werden können. Es werde ihm daher das volle Vertheidigungsrecht entzogen. Aus demselben Grunde könne es gleichgültig sein, ob er am 3. Mai 1869 in der Frage, betreffend den Ausstand, geschwiegen habe oder nicht. Uebrigens habe sowohl er selbst als auch sein Vertheidiger, sowie der Herr Obergerichtsgräsident Kaiser, in nützlicher Frist auf das Nachdrücklichste gegen den Ausstand sich gewehrt, wovon gerade der betreffende Entscheid ein lebendiges Zeugniß sei.

Diesem Rekurse fügte Alois Boshard noch eine zweite Beschwerde bei, dahin gehend: Er habe bei der Regierung von Zug schon am 25. Juli 1870 gegen den Fürsprecher Eberle, sowie gegen den Gerichtsschreiber-Substitut A. Weber (Protokollführer bei der Verhandlung des Obergerichtes vom 21. November 1869), die Anhebung eines strafrechtlichen Untersuches verlangt, weil Herr Eberle in seiner Eigenschaft als Staatsanwalt ad hoc seinen amtlichen Verpflichtungen in rechtswidriger Absicht oder aus Fahrlässigkeit nicht nachgekommen sei, wobei ihn Hr. A. Weber auf gewissenlose Art unterstützt habe. Auf diese Klage sei ihm weder Rede gegeben, noch die verlangte Untersuchung angehoben worden. Er stelle daher das Gesuch: es wolle die Regierung von Zug veranlaßt werden, die Klage laut Gesetz zu acceptiren und zur Prüfung dem kompetenten Beamten zu überweisen.

Endlich stellte Alois Boshard in einem Nachtrage zu seinem Rekurse noch ein drittes Gesuch, dahin lautend: es möchte die Bundesversammlung beschließen, daß im Sinn und Geiste des § 105 der Zuger Verfassung die Rechtsmittel der Kassation und der Revision in Strafsachen grundsätzlich anerkannt seien, und zwar in allen Fällen, wo es zur Ueberzeugung des Obergerichtes gebracht werden könne, daß ein Urtheil auf Rechtswidrigkeiten beruhe; daß daher das Obergericht von Zug zu einer

Kassations- und Revisionsbehörde sich zu bilden habe. Zu diesem Begehren sehe sich Alois Bosphard veranlaßt, weil die zugerischen Behörden die Kassation grundsätzlich verweigern wollen, während der zitierte Artikel der Verfassung bestimme, daß „das Obergericht, als oberste Appellations-, Kassations- und Revisionsbehörde, letztinstanzlich über alle rekursfähigen und dahin gezogenen Sprüche des Kantons- und des Kriminalgerichtes zu urtheilen habe.“

Das Obergericht des Kantons Zug bemerkte in seiner Antwort vom 21. Januar 1871:

Es müsse von vornherein auffällig erscheinen, daß der Rekurrent erst in einem Entscheide der zweiten, resp. der letzten Instanz eine Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte erblicke, indessen gegen die Anwendung des gleichen Grundsatzes vor erster Instanz keine Einsprache erhoben worden sei. Da aber nach einem allgemein geltenden Grundsatz hinsichtlich des Richterzustandes für sämtliche Instanzen dieselben Grundsätze in Anwendung kommen müssen, so sei der Rekurs des Alois Bosphard schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Im Uebrigen berief sich das Obergericht von Zug auf die Motivierung seiner Entscheide vom 3. Mai 1869 und vom 21. November 1870.

Aus den bezüglichen nähern Erläuterungen jener Erwägungsgründe heben wir namentlich folgende Momente heraus:

Durch den § 2 der zugerischen G.=P.=D. werde bestimmt:

„Das Richteramt kann der Richter nicht ausüben:

- a. in eigener Sache, in Sache der unter seiner Vormundschaft stehenden Personen und wenn er sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgange des Rechtsstreites hat;
- c. wenn er Bürger einer Gemeinde oder Korporation oder Mitglied einer Gesellschaft ist, um deren Streitsache es sich handelt.“

Nun habe die gesammte Stadtgemeinde als Privatklägerin am Ausgange des Prozesses ein unmittelbares persönliches Interesse gehabt, indem die Finanzkommission des Stadtrathes von Zug die Strafklage gegen Alois Bosphard gestellt, der Stadtrath diese Maßnahme gutgeheißen und die Gemeinde das Vorgehen der Stadtbehörden am 4. April 1869 einstimmig genehmigt habe. Im Prozesse selbst habe es sich um finanzielle Angelegenheiten der Stadtgemeinde, resp. um die Art der Verwaltung der ihr zugehörigen Gelder durch den Angeschuldigten gehandelt. Da nun der Kanton Zug keine eigentliche Strafprozeßordnung besitze und keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen über den Richterzustand im Strafprozesse, so sei das Obergericht der Ansicht gewesen, daß in diesem Falle nach den einschlägigen Bestimmungen der G.=P.=D. zu

verfahren sei, wie dies bisher in allen vor dessen Entscheidung gelangten Straffällen auch geschehen sei.

Andererseits bestehe im Kanton Zug kein geregelter Verfahren betreffend die Kassation in Straffällen. Bisher habe das Kriminalgericht die erste, das Obergericht die zweite und letzte Instanz gebildet. Danach sei dem Beurtheilten nur noch der Weg der Begnadigung an den Großen Rath offen geblieben. Vofard habe auch bei dem Großen Rathe Begnadigung nachgesucht, und damit das Strafurtheil faktisch anerkannt. Ein Kassationsbegehren aber sei verspätet, da Vofard ein solches unstreitig vor dem Begnadigungsgesuche und inner der in § 116 der C.-P.-D. festgesetzten zehntägigen Frist hätte einreichen sollen.

Die gerichtliche Praxis habe auch nicht zu Rathe gezogen werden können, indem seit 1848 kein Gesuch um Kassation eines obergerichtlichen Urtheiles eingelangt sei, somit habe sich das Obergericht in seinem Entscheide vom 21. November an den Artikel 105 der Verfassung halten müssen. Derselbe sei jedoch offenbar nur so zu verstehen, daß das Rechtsmittel der Kassation einzig gegen Urtheile des Kantonsgerichtes und des Kriminalgerichtes, als Gerichte der ersten Instanz, zulässig sei, keineswegs aber gegen solche der letzten Instanz. Uebrigens sei nicht nur dieser formelle Standpunkt bei dem recurrierten Entscheide in Würdigung gezogen, sondern das betreffende Gesuch auch materiell geprüft worden. Eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des A. Vofard habe jedoch nicht gefunden und daher seinem Kassationsgesuche nicht entsprochen werden können. Indem sich das Obergericht in dieser Hinsicht hauptsächlich auf den § 60 der Kantonsverfassung beruft, welcher lautet:

„Der Große Rath wählt durch das geheime Strutinium:

B. in freier Wahl aus der Mitte der Kantonsbürger:

1. in's Obergericht:
 - a. den Präsidenten,
 - b. acht ordentliche Richter und
 - c. acht Ersatzmänner,“ —

stellt es schließlich das Begehren um Abweisung der Rekursbeschwerde.

Schließlich ging noch von der Regierung des Kantons Zug eine Antwort ein, in welcher dieselbe bemerkte, daß sie aus dem Grunde nicht auf das Begehren des Alois Vofard, betreffend einen strafrechtlichen Untersuch gegen die Herren Eberle und Weber, eingetreten sei, weil es ihr durchaus unmöglich gewesen, irgend ein Motiv, das eine solche Beschlußfassung hätte rechtfertigen können, aus den Eingaben Vofards zu entnehmen. Die Regierung gewärtige daher die Abweisung der betreffenden Beschwerde.

Uebrigens habe niemals von irgend welcher Seite die Absicht obgewaltet, die Rechtsbegehren des Sträflings Bopard resp. seines Anwaltes, in ungesetzlicher Weise gegnerisch zu beeinflussen oder zu verkümmern.

Nachdem wir in Obstehendem die wesentlichen Anbringen der Parteien angeführt, haben wir nur beizufügen, daß das Begehren des Rekurrenten mehr dem natürlichen Wunsche entspringt, alle Mittel zu versuchen, um die Folgen des Strafurtheils von sich abzuwenden, als daß begründete Einwendungen gegen das innegehaltene Verfahren vorgebracht werden können. Uebrigens ist die Beschwerde nur auf dem Boden zu prüfen, ob Vorschriften der Bundes- oder Kantonsverfassung im Verfahren und bei der Urtheilssprechung verletzt worden seien, weil eine selbst unrichtige Anwendung kantonaler Vorschriften den Bund zu keinem Einschreiten veranlassen könnte, wenn hierin nicht eine Mißachtung der ange deuteten Art liegt.

Rekurrent beschwert sich vorab, daß in der Ausstellung zweier Richter und dem Beizug von Suppleanten an deren Stelle eine Verletzung des Art. 18 der Kantonsverfassung liege. Wir vermögen dieses nicht einzusehen.

Von einem Ausnahmegericht im richtigen Sinne des Wortes kann gewiß nicht gesprochen werden, wenn das verfassungsmäßige Gericht funktionirt und an der Stelle von zwei Richtern zwei ordentliche Suppleanten an den Verhandlungen Theil nehmen. Ob die Ausstandsfrage nach den zugerischnen Vorschriften oder nach dortiger Uebung und allgemeinen Regeln richtig entschieden worden, ist hier nicht zu beurtheilen. Sollen wir eine Bemerkung hierüber machen, so scheint es uns, daß gerade im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege der Ausstand der zwei Oberrichter begehrt und beschlossen wurde.

Eben so wenig kann von einer Verletzung des Art. 60 der Verfassung gesprochen werden. Dieser Artikel besagt nur, daß das Obergericht aus einem Präsidenten und acht Richtern bestehe. Da aber der Fall eintreten kann, daß der einte oder andere Richter in einem Prozesse in Ausstand kommt, so ist auch die Wahl von Suppleanten vorgesehen. Der Eintritt solcher kann daher nicht zu der Annahme berechtigen, daß durch diesen Eintritt das Gericht nicht mehr verfassungsgemäß komponirt sei.

Mit diesen Bemerkungen, glauben wir, sei genügend dargethan, daß auch von einer Verletzung der angerufenen Art. 5 und 90 der Bundesverfassung keine Rede sein könne.

Was noch den Art. 105 der Kantonsverfassung von Zug betrifft, so scheint uns ein Eintreten auf den Sinn und die Tragweite dieses Artikels hier nicht nothwendig, da die Abweisung des Kassationsgesuches

schon erfolgt und nicht nachgewiesen ist, daß dieses Urtheil auf rechtswidriger Grundlage beruhe.

Dabei setzen wir als selbstverständlich voraus, daß wenn Bosphard ein Revisionsgesuch einreichen würde, in welchem er in wahrscheinlicher Weise darthun könnte, daß das Schuldurtheil bezüglich des Maßes der Schuld und der Strafbarkeit auf unrichtigen Annahmen beruhe, das Obergericht keinen Anstand nehmen würde, dasselbe in reifliche Erwägung zu ziehen. Wir schließen dieses aus der Antwort dieser Behörde vom 21. Januar 1871, worin sie selbst anerkennt, daß in Strafsachen das materielle Recht nicht wegen Außerachtsezung formeller Bestimmungen oder in Abgang solcher leiden dürfe. Es darf ferner angenommen werden, daß das Obergericht ein solches Revisionsgesuch prüfen würde, wenn auch der Beistand des Alois Bosphards dasselbe nicht unterzeichnet hätte, weil diese Formalität bei Ausmittlung der strafrechtlichen Schuld nicht in Betracht fallen kann.

Anbelangend das Gesuch: es solle der Regierungsrath von Zug verhalten werden, gegen den Staatskläger und den Gerichtsschreiberjubstitut eine Strafflage einzuleiten, so begreifen wir, daß diese Behörde sagt, es sei ihr durchaus unmöglich, den Eingaben Bosphards, die Motive entnehmen zu können, welche eine solche Beschlußfassung rechtfertigen würden. Wir konnten auch keine solche finden.

Wir schließen daher mit dem Antrage:

es seien die Beschwerden des Alois Bosphard von Zug abzuweisen.

Bern, den 21. Juni 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüpf.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fixirung des ordentlichen Budgetkredits für die poly-
technische Schule.

(Vom 23. Juni 1871.)

Tit. I

Nachdem in Berücksichtigung einer an uns gerichteten Eingabe des schweizerischen Schulrathes vom 12. Mai 1869 in den eidg. Voranschlag für 1871 (IV. Abschnitt, G. Polytechnikum, VI. Beitrag an den anonymen Schulfond) ein Kredit von Fr. 10,000 aufgenommen worden, haben Sie, laut Beschluß vom 22/23. Dezember abhin, betreffend jenen Voranschlag, den begehrten Kredit zwar bewilligt, „jedoch (wie es im Beschluß wörtlich lautet) in der Meinung, daß, wenn künftig solche Mehrleistungen an das Polytechnikum vom Bunde verlangt werden wollen, die dahierigen Anträge auf dem Wege der Bundesgesetzgebung und nicht mehr im Wege der Budgetberathung anzubringen seien.“

Nach dem Wortlaut dieses Beschlußzusatzes scheint es, daß die Fr. 10,000 Beitrag an den anonymen Schulfond nur für das laufende Jahr bewilligt seien.

Wir haben nun nicht ermangelt, in Folge Ihres Beschlusses den Schulrath darüber noch besonders anzufragen, ob er mit seinem Ver-

**Bericht des schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Rekursbeschwerde des Alois Bossard von Zug. (Vom 21. Juni 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1871
Date	
Data	
Seite	910-920
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 926

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.